

niedergelegt werden. §. 29. Der Herausgeber eines Journals oder einer periodischen Schrift, der den Bestimmungen des §. 26. nicht nachkommt, wird mit Gefängniß nicht über zwei Monate und einer Geldbuße nicht über 100 Livres bestraft. §. 30. Der Herausgeber jedes Journals ist gehalten, bei Strafe einer Geldbuße, die 50 Fr. nicht übersteigen darf, die officiellen Bekanntmachungen, die ihm dazu von der Regierung übergeben werden, in das nächste Blatt oder Lieferung aufzunehmen, wofür er aber die Einrückungskosten bekommt. Dasselbe gilt bei einer Antwort einer in seinem Blatte angegriffenen Person. Für die Insertion der gegen den Herausgeber ergangenen Urtheile erhält er keine Kosten vergütet. §. 31. Die gerichtliche Verfolgung der im §. 26. und 30. angedeuteten Uebertretungen verfährt in 3 Monaten. §. 32. Der Ertrag aus den Geldbußen fällt der Staatskasse anheim. §. 33. Dies Gesetz soll spätestens in 3 Jahren revidirt werden.

(B e s c h l u ß f o l g t.)

Die Pressefreiheit in Dänemark.

Das kopenhagener Blatt Dagen enthält mehrere interessante Aufsätze von Algreen-Ushing über die Pressefreiheit in Dänemark, in welchen er auseinander setzt, Dänemark sey im Besitze einer Pressefreiheit, deren sich wenige europäische Länder rühmen könnten, und man könne sich dort über alle öffentlichen und Privat-Verhältnisse mit einer Freiheit äußern, welche in keinem andern Lande von absolut monarchischer Regierungsform den Unterthanen vergönnt sey. Während ganz Deutschland unter der Censur stehe, könne Dänemark sie nicht. Wenn man die eigentlichen politischen Blätter ausnähme, zu deren Herausgabe es eines besondern Privilegiums bedürfe, durch welches den Herausgebern auferlegt wird, sich einer vorgängigen Censur zu unterwerfen, so fände weder rücksichtlich der Bücher, noch der Zeitschriften, öffentlichen Blätter u. s. w., welche Gegenstände sie auch betreffen möchten, eine Censur Statt. Die Gerichte erkennen, ob ein Pressevergehen verübt sey oder nicht, und könne Dänemark auf etwas stolz seyn, so sey es auf seine Rechtspflege; seine Gerichte, und namentlich das höchste Gericht, hätten bei so mancher Gelegenheit ihre Unabhängigkeit von der Regierung an den Tag gelegt, daß Keiner zu befürchten habe, von jenem höchsten Tribunal wegen einer Uebertretung der Pressefreiheit, deren er sich nicht wirklich schuldig gemacht habe, bestraft zu werden. (Allgem. Ztg.)

B u c h h a n d e l.

Ueber die Absatzwege der Nachdrucker. (Eingefandt.)

Man würde sehr irren, wenn man glaubte, es sey damit Alles gegen den Nachdruck gethan, wenn nur erst

die württembergische Regierung ein literarisches Eigenthum anerkennt und durch ein bündiges Gesetz den Wurm, der an keiner tauben Blüthe nagt, auch für ihre Tribunale ehelos erklärt. Da die Regierung in Württemberg nicht, wie weiland Napoleon aus englischen Waaren, Scheiterhaufen aus den zahllosen Ballen errichten kann, unter denen sich die Boden zu Reutlingen biegen; da auch das für den Buchhandel günstigste Gesetz den Nachdruckern wird gestatten müssen, ihre Fabricate, wie dies auch in Oesterreich geschah, bis auf das letzte Exemplar zu verkaufen; da ferner Jeder, der in Zukunft die freie Kunst des Bücherdiebstahls im großen treiben will, im Elfaß, in den beiden hohenzollerschen Fürstenthümern, in der Schweiz u. nicht nöthig haben wird, seine Pressen in Winkeln zu etabliren, und der Schwarm der württembergischen Nachdrucker, wenn ihm das Haus endlich über dem Kopfe brennt, wahrscheinlich nach jenen Gegenden seinen Zug nehmen wird; so bleibt, auch wenn das württembergische Nachdruckerinterdict bald erscheint, wozu freilich — wie man uns schreibt — Hoffnung dämmert, dem deutschen Buchhandel noch Vieles zu thun übrig, bis sein Eigenthum gleichen Schutz wie anderes Eigenthum genießt. Es möchte an der Zeit seyn, auf diesen Umstand von neuem aufmerksam zu machen, damit die rühmlichen Anstrengungen derjenigen unserer Collegen, welche der Ausrottung des Nachdrucks Zeit und Kräfte zu widmen haben, auch nach dieser Seite gelenkt werden. Dem gleichen Zwecke dient vielleicht eine kurze Uebersicht (die auf Erschöpfung des Gegenstandes keinen Anspruch macht) derjenigen Schleich- und anderen Wege, auf welchen die Nachdrucker, und zwar zunächst die württembergischen, operiren, wie wir sie vor mehreren Jahren kennen lernten. Nur ein kleiner Theil der württembergischen Nachdrücke wird in Württemberg und, wohl zu merken, Baden, Baiern und Hessen, und davon nur ein sehr geringer durch die Buchhändler dieser Länder verkauft. Auch in solchen Städten, wo Buchhändler sind, welche durch die Umstände genöthigt werden, Bestellungen von Kunden auf Nachdrücke anzunehmen, haben die Nachdrucker meistens Niederlagen bei Buchbindern, Kaufleuten u. Größerer Absatz, besonders von den wohlfeilsten Schriften, geschieht durch Colporteurs, deren man in Württemberg, der Schweiz u. auf allen Landstraßen trifft, und der wohl bedeutendste Theil von Schriften aus diesem Genre wird durch die wandernden Krämer des durch seine Krämercongresse, wo Geschäfte in die Hunderttausende gemacht werden, bekannten Städtchen Ehningen bei Reutlingen ausgeschleppt. Jeder reutlinger Nachdrucker hat 30 — 40 solcher Leute in seinen Diensten, die Jahr aus Jahr ein ihre Bücherbuden auf Messen, Märkten und in Wirthshäusern aufschlagen. Allein der Hauptmarkt für die größern, wichtigsten Artikel der Nachdrucker ist, wenn glaubhaften Versicherungen getraut werden darf, das Gebiet der Länder des nördlichen Deutschlands, der österreichischen Staaten, der russischen Ostseeprovinzen u. Der Vertrieb soll allda größtentheils durch die Antiquare geschehen. Es soll kaum zu bezweifeln seyn, daß man in sehr vielen